Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-009/2020 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	09.01.2020	öffentlich

Umwandlung der Gesundheitseinrichtungen nach § 311 SGB V der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH (MDZ) in medizinische Versorgungszentren (MVZ)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark stimmt der Abgabe der im Umfang nicht begrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung (Anlage 1) durch die Gemeinde Wustermark zu.
- 2. Der Bürgermeister ist berechtigt, sämtliche für die Abgabe der selbstschuldnerischen Bürgschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen.
- 3. Der Bürgermeister wird verpflichtet, die als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung über das Entstehen von Ausgleichsansprüchen für die Fälle der Inanspruchnahme aus der selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung mit der Havelland Kliniken GmbH zu schließen. Diese Vereinbarung stellt sicher, dass die Gemeinde Wustermark im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft Ausgleichsansprüche zu 95 % für das zu gründende Medizinische Versorgungszentrum Wustermark und zu 100 % für alle weiteren Standorte von Medizinischen Versorgungszentren der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH hat. Damit ist die maximale Belastung der Gemeinde Wustermark an den Standort Wustermark als Standort der medizinischen Leistungszentrum Havelland GmbH begrenzt.

Sachverhalt/ Begründung:

Die Aufnahme der Gesellschafter Stadt Premnitz und Gemeinde Wustermark im Umfang von jeweils 5 % der Geschäftsanteile an die Medizinische Dienstleistungsgesellschaft (MDZ) Havelland GmbH (siehe Beschluss der Gemeindevertretung Nr. B-062/2019 vom 21.05.2019) sowie die entsprechende Reduktion der Geschäftsanteile des bisherigen Alleingesellschafters Havellandkliniken GmbH an der MDZ auf 90 % ist am 21.06.2019 erfolgt.

Somit wurde die MDZ Rechtsnachfolgerin der Gesundheitszentrum Premnitz GmbH.

Diese war eine sogenannten 311-er Einrichtung. (Erläuterung: Grundlage ist § 311 SGB V, dieser regelt den Bestandsschutz von Gesundheitseinrichtungen im Beitrittsgebiet und sichert diesen einen Bestandsschutz zu.)

Mit Datum vom 25.09.2019 hat der Zulassungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin-Brandenburg den Mehrheitsgesellschafter – Havellandkliniken GmbH – darauf hingewiesen, dass diese 311-er Einrichtungen hinsichtlich ihrer Gesellschafterstruktur nicht verändert werden dürfen und die Einrichtung in Premnitz den Bestandsschutz verlieren kann. Es wurde auf eine Entscheidung des BSG vom 21.03.2018, Az.: B 6 KA/16 verwiesen und darauf, dass das Gesundheitszentrum Premnitz mit Ablauf des 31.03.2020 den Bestandsschutz verliert.

Lösung dafür ist die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums gem. § 95 Abs. 5 SGB V, d.h.

Voraussetzung für die Gründung und Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist gemäß § 95 Abs. 2 SGB V zwingend, dass die Gesellschafter selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und der Krankenkassen gegen die Medizinischen Versorgungszentren der MDZ aus deren vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Somit müssen die Havellandkliniken GmbH (HKG), die Stadt Premnitz und die Gemeinde Wustermark jeweils eine selbstschuldnerische Bürgschaft abgeben, die in ihrem Umfang nicht begrenzt ist und sich auf alle MVZ der MDZ GmbH bezieht, also die Einrichtungen in Nauen, Falkensee, Premnitz sowie künftig Wustermark.

Die Mehrheitsgesellschafterin der MDZ, die HKG, schließt mit der Gemeinde Wustermark eine Vereinbarung über Ausgleichsansprüche ab, die sicherstellt, dass in Fällen der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft Ausgleichsansprüche gegenüber der HKG geltend machen können. In dieser Vereinbarung ist geregelt, dass ein Ausgleichsanspruch zu 95 % der Inanspruchnahme für das zu gründende Medizinische Versorgungszentrum Wustermark und zu 100 % der Inanspruchnahme für alle weiteren Standorte von Medizinischen Versorgungszentren der MDZ besteht. Dadurch wird das Risiko auf den Standort Wustermark und die Höhe des Gesellschaftsanteils der Gemeinde an der MDZ begrenzt. Die Vereinbarung wird zeitgleich mit der Bürgschaft unterzeichnet.

Die mit der Abgabe der Bürgschaftserklärung verbundenen Risiken werden als überschaubar eingeschätzt. Relevant werden könnten nur mögliche Regressforderungen im Rahmen von Abrechnungsprüfungen bei einem vom Fachgruppendurschnitt abweichenden Behandlungs- oder Verordnungsverhalten in den MVZ's.

Gegenstand der selbstschuldnerischen Bürgschaft sind sämtliche Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen aus der vertragsärztlichen Tätigkeit der MVZs, insbesondere mögliche Regressforderungen im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird nicht jede Abweichung vom Fachgruppendurchschnitt durch Regressforderungen sanktioniert. Erst wenn ein bestimmter Prozentsatz in Höhe von 15 bzw. 25 % an abweichenden Verordnungen vorliegt, besteht die Möglichkeit der Geltendmachung von Regressforderungen durch die Prüfungsausschüsse bei den Kassenärztlichen Vereinigungen.

Die Prüfungsausschüsse sanktionieren auch nicht unmittelbar bei einem die genannten Grenzen überschreitenden von der Fachgruppe abweichendem Verordnungsverhalten, sondern beraten zunächst den betroffenen Arzt über sein von der Fachgruppe abweichendes Verordnungsverhalten. Rechtfertigen können niedergelassene Ärzte ein abweichendes Verordnungsverhalten mit Praxisbesonderheiten, wie einem besonderen Patientenklientel (z. B. überwiegend Diabetespatienten).

Sollte der Arzt weiterhin nach Beratung durch die Prüfungsgremien in erheblichem Umfang von der Fachgruppe abweichend verordnen, wird in einem ersten Schritt ein Regressbetrag von höchsten 25.000 Euro angesetzt.

Die ärztliche Leitung des MVZ hat Zeit und Einflussmöglichkeiten, um auf ihre angestellten Ärzte einzuwirken und mögliche Regresse abzuwenden. Darauf hinzuweisen ist, dass z. B. arzthaftungsrechtliche Ansprüche (sog. Kunstfehler) lediglich von Patienten oder Kostenträgern geltend gemacht werden können und deshalb nicht von der Bürgschaftserklärung umfasst sind.

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft würde zudem lediglich in den Fällen in Frage kommen, wenn die MDZ ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt In den vergangenen Jahren sind für die verschiedenen Standorte der 311-er Einrichtungen der MDZ Regresse in einer sehr überschaubaren Größenordnung entstanden. Entsprechende Regressforderungen bewegten sich in den Jahren 2013 bis 2019 am Standort Premnitz in einem mittleren vierstelligen Bereich.

Die Abgabe der Bürgschaftserklärung ist nach § 75 BbgKVerf genehmigungspflichtig. Mit der Kommunalaufsicht wurde die Verfahrensweise der Bürgschaftsübernahme und der internen Ausgleichsansprüche im Vorfeld abgestimmt. Nach Beschluss und Unterzeichnung sind die Bürgschaftserklärung und die Vereinbarung der Ausgleichsansprüche der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigungsvoraussetzungen sind eine nachvollziehbare Risikoabwägung und eine Begrenzung des Risikos der Inanspruchnahme auf die Höhe der Beteiligung, zumindest in der Vereinbarung über das Entstehen von Ausgleichsansprüchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Bürgschaft genehmigungsfähig.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

siehe Sachverhaltsbeschreibung

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung Anlage 2 – Vereinbarung über das Entstehen von Ausgleichsansprüchen

Az.: 07.01.2020